

27/SN-47/ME
1 von 5



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

GESETZENTWURF
16. DEZ. 84
2. APR. 1984
1984-04-02
Framer
Dr. Hajek

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen
SP-ZB-2611

Telefon (0222) 65 37 65
Durchwahl 418

Datum
29. März 1984

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hausbesorgergesetz, das Arbeits-
losenversicherungsgesetz und das Ar-
beitsverfassungsgesetz geändert werden
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen
Information.

Der Präsident:

Der Kammeramtsdirektor:



Framer

Beilagen

**ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG**

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Zl. 30.561/50-V/2/1984

SP-Dr. Schw-2611

418

20. März 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hausbesorgergesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Arbeiterkammertag teilt zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit, daß sowohl die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Karenzurlaub und Karenzurlaubsgeld durch hauptberufliche Hausbesorgerinnen als auch die Möglichkeit der Bildung von Betriebsräten durch Hausbesorger begrüßt wird. Bereits anlässlich des Begutachtungsverfahrens und der parlamentarischen Beratungen in den letzten Monaten der XV. Gesetzgebungsperiode wurde seitens der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer zum selben Gegenstand zum Ausdruck gebracht, daß die Benachteiligung der Berufsgruppe der Hausbesorger in beiden Punkten nicht gerechtfertigt erscheint und ehestens beseitigt werden sollte. Nachdem in der XV. Gesetzgebungsperiode eine Beschlußfassung über die entsprechende Regierungsvorlage nicht mehr möglich gewesen ist, tritt der Österreichische Arbeiterkammertag nunmehr für eine rasche Nachholung dieses Schrittes des Gesetzgebers ein.

Im Zusammenhang mit der Novellierung des Hausbesorgergesetzes (Art. I des Entwurfes) muß grundsätzlich angemerkt werden, daß aus allgemeinen arbeitsrechtlichen Erwägungen die Verpflichtung des Hausbesorgers, selbst für eine

- 2 -

Vertretung in Verhinderungsfällen zu sorgen, bei einer künftigen Weiterentwicklung des Hausbesorgerrechts generell in Frage zu stellen ist. Zumindest in jenen Fällen aber, in denen nach dem nunmehr vorliegenden Entwurf keine Vertretung durch den Hausbesorger, sondern durch den Hauseigentümer veranlaßt werden muß, erscheint darüber hinaus die Bestimmung des § 1 Abs.2 Hausbesorgergesetz problematisch, wonach der Vertreter keine Hausbesorgertätigkeit im Sinne des Hausbesorgergesetzes erbringt und damit nicht unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ist sich darüber im klaren, daß die beiden angesprochenen Problemkreise im gegenständlichen Entwurf nicht berücksichtigt werden können, wenn eine weitere Verzögerung in den Bereichen Karenzurlaubsgeld und Arbeitsverfassung verhindert werden soll. Ein grundsätzliches Überdenken der Konstruktionen des Hausbesorgergesetzes bezüglich des Vertretungsrechtes wird in weiterer Folge jedoch notwendig sein.

Zu Art.I Zif.5 (Neufassung des § 17 Abs.3 HBG) ist anzumerken, daß diese Regelung nur dann, wenn Reinigungsarbeiten durch die Formulierung "geringfügige Beschäftigung" keinesfalls erfaßt sind, mit den Grundsätzen des Karenzurlaubsgeldes vereinbar erscheint. Zur Klarstellung wäre zu erwägen, die zitierte Formulierung durch beispielsweise angeführte Tätigkeiten in einem Klammerausdruck zu ergänzen, wobei vor allem die in den Erläuterungen auf Seite 12 genannte Tätigkeit des Toröffnens erwähnenswert ist. Es wird im übrigen ausdrücklich festgestellt, daß nach Auffassung des Arbeiterkammertages durch die nunmehr vorgesehenen Regelungen Beispielsfolgerungen für andere Berufsgruppen bezüglich des Karenzurlaubsgeldanspruches trotz Entgeltbezügen über die Geringfügigkeitsgrenzen hinaus nicht verbunden sein können, da bei Hausbesorgerdienstverhältnissen von besonderen Voraussetzungen auszugehen ist, vor allem durch die Bewertung des Naturalbezugs Dienstwohnung.

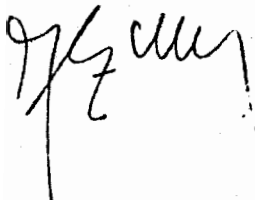
Bezüglich der Novellierung des Arbeitsverfassungsgesetzes durch die Einfügung eines neuen § 134 lit.b vertritt der Österreichische Ar-

beiterkammertag die Auffassung, daß die nunmehr vorgesehenen eingeschränkten Modifizierungen des Rechtes der Hausbesorger, einen Betriebsrat (mit)zuwählen, im Lichte der Erörterungen im parlamentarischen Unterausschuß vom Jänner 1983 zwar zwecks Realisierung des Vorhabens notwendig erscheinen, aber das absolute Mindestmaß dessen darstellen, was im Interesse der Betroffenen als erster Schritt einer entsprechenden Regelung vertretbar erscheint. Dies gilt sowohl für den Bezug auf einen einzelnen Eigentümer, wodurch Verwaltungsgemeinschaften von Eigentümshäusern nicht unter den Geltungsbereich der Regelung fallen, als auch für die erforderliche Zahl von 20 Hausbesorgern.

Diese Sonderregelung ist nur unter Bedachtnahme auf die Besonderheiten der gemeinsamen Interessenvertretung durch Hausbesorger zu rechtfertigen. Durch die im Entwurf vorgesehene Formulierung des § 134b könnten überdies Unklarheiten auftreten. Werden Hausbetreuer in einer Wohnanlage beschäftigt, ohne daß deren Arbeitsverhältnis dem Hausbesorgergesetz unterliegt, so sind diese Personen ohne jeden Zweifel als Arbeitnehmer in einem Betrieb im Sinne des ArbVG anzusehen und haben gemäß § 40 ArbVG bereits ab einer Beschäftigtenzahl von 5 die Möglichkeit, einen Betriebsrat zu wählen. Hausbesorger, die von einem Hauseigentümer in solchen gemeinsam verwalteten Wohnanlagen beschäftigt werden, sollen berechtigt sein, an Betriebsratswahlen gemeinsam mit den Hausbetreuern teilzunehmen bzw. (beim Fehlen von Hausbetreuern) allein eine Betriebsratswahl vorzunehmen, wenn ihre Zahl (gegebenenfalls gemeinsam mit den Hausbetreuern) mindestens 20 beträgt. Die im Entwurf vorgesehene Gleichsetzung von Hausbesorgern und Hausbetreuern in arbeitsverfassungsrechtlicher Hinsicht (".... dauernd mindestens 20 Hausbesorger oder Hausbetreuer....") ist daher verfehlt, weil die Hausbetreuer bereits ab der Zahl 5 für sich allein wählen dürfen, die Hausbesorger hingegen nicht. Es ist daher im Sinne dieses gewünschten Ergebnisses klarzustellen, daß die Rechte der Hausbetreuer gemäß § 40 ArbVG nicht geschmälert werden, aber eine Teilnahme der Hausbesorger an der Betriebsverfassung nur vorgesehen wird, wenn die Gesamtbeschäftigtenzahl in der betreffenden Anlage 20 erreicht.

Abschließend wiederholt der Österreichische Arbeiterkammertag seine Unterstützung für das gegenständliche Gesetzesvorhaben und regt dessen rasche Realisierung an.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

